Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 21.01.2021

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. X/069
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss	**18.02.2021**
Rat	**25.02.2021**

Betreff:	**Antrag der SPD-Fraktion vom 08.11.2020 auf Live-Übertragung von öffentlichen Ratssitzungen im Internet**
FB/Az.:	I/022
Produkt:	01/01.001 Politische Organe und Gremien
Bezug:	Rat, 26.11.2020, TOP 9 ö.S., SV X/049

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:	noch nicht zu beziffern
Finanzierung durch Mittel bei Produkt:	
Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung in Höhe von:	
Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Das Ziel, Ratssitzungen per Videostream öffentlich zu übertragen, wird weiter verfolgt.

Es werden zunächst die Entwicklungen und Erfahrungen in anderen Kommunen beobachtet und ausgewertet, um die Praktikabilität und die finanziellen Auswirkungen zuverlässiger einschätzen zu können.

Sachverhalt:

Antrag der SPD-Fraktion

Mit Schreiben vom 08.11.2020 beantragte die SPD-Fraktion die Einrichtung einer Liveübertragung der Ratsarbeit (öffentlicher Teil) im Internet. Der Antrag wurde in der Ratssitzung am 26.11.2020 zur weiteren Beratung an den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Im Sinne einer Transparenz von politischer Arbeit solle es möglichst allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, Sitzungen des Gemeinderates als Live-Übertragung im Internet zu sehen. Nicht nur angesichts der besonderen Umstände der Corona-Pandemie, sondern auch aus persönlichen, terminlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen sei es für viele Interessenten entweder zu aufwändig oder sogar unmöglich gewesen, persönlich an Ratssitzungen teilzunehmen.

Die Gemeinde soll beauftragt werden, die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Übertragung des öffentlichen Teils von Ratssitzungen via Internet-Live-Stream zu prüfen sowie ein Konzept unter Darstellung der damit verbundenen Kosten dafür zu erarbeiten, um dieses dann anschließend zur Beratung und Entscheidung dem Rat vorzulegen. Zur Sicherstellung der Teilhabe soll der Zugang für die Nutzerinnen und Nutzer leicht zugänglich gemacht werden. Auf den als **Anlage** erneut beigefügten Antrag der SPD-Fraktion wird verwiesen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Begriff „Live-Stream“ bezeichnet (nach Wikipedia) ein Streaming-Media-Angebot, das in Echtzeit bereitgestellt wird. Dabei wird mittels einer Encoder-Software das Signal in einen Video-/Audio-Stream umgewandelt und kann so über das Internet übertragen werden. Von Live-Streaming zu unterscheiden ist die Übertragung von Live-Webcam-Bildern auf einer Website. Bei letzterer wird kein Stream erzeugt, sondern lediglich in einem bestimmten Abstand ein Standbild, beispielsweise einer Webcam, via FTP auf einen Webserver geladen.

Eine gesetzliche Rechtsgrundlage zur Übertragung von Rats- oder Ausschusssitzungen im Internet gibt es derzeit in Nordrhein-Westfalen nicht. Die Sitzungen des Rates sind gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zwar öffentlich. Öffentlichkeit in diesem Sinne meint jedoch, dass jeder Zutritt zum jeweiligen Tagungsraum hat. Eine Regelung über eine dem Streaming entsprechende Übertragung ist damit nicht getroffen. Der Rat muss daher zunächst seine Öffentlichkeit durch entsprechende Anpassung der Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze erweitern.

Datenschutzrechtliche Zulässigkeit

Das Streamen von Rats- und Ausschusssitzungen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht durchaus denkbar. Es benötigt allerdings Einverständniserklärungen aller Beteiligten, denn während der Aufzeichnungen im Live-Streaming werden personenbezogene Daten der jeweiligen Anwesenden verarbeitet. Diese Verarbeitung bedarf nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) einer datenschutzrechtlichen Rechtfertigung. In Betracht kommt hierfür nur eine vorherige Einwilligung. Diese Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Ein besonderer Ausdruck der Freiwilligkeit liegt darin, dass die Entscheidung der Zustimmung zur Verarbeitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.

In der Praxis sollte dies bedeuten, dass ein Ratsmitglied vor seinem Wortbeitrag darüber entscheiden darf, ob eine Aufzeichnung gewünscht ist oder nicht. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, an die Technik die Bedingung zu knüpfen, dass nur der oder die jeweilige Redner/in gefilmt werden, um Aufzeichnungen unterbrechen zu können.

Im Sinne des Datenschutzes wird auch davon abgeraten, eine Speicherung des Streamings vorzusehen. Nur so kann vermieden werden, dass Dritte die Möglichkeit haben, das entsprechende Video herunterzuladen und zu verbreiten. In diesem Fall würde nämlich das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Der dauerhaften Information dient alternativ zu einer Speicherung weiterhin die über den Rats- und Sitzungsdienst für die Öffentlichkeit bereitgestellte Sitzungsniederschrift.

Den Kommunen steht es somit frei, die technischen Möglichkeiten des Live-Streaming unter Wahrung der Datenschutzvorschriften zu nutzen. Das bedeutet, jedes Ratsmitglied muss einer etwaigen Aufnahme zustimmen. Ein Widerspruch einer einzelnen Person führt dazu, dass sichergestellt werden muss, dass keine personenbezogenen Daten dieser Person verarbeitet werden. Andernfalls läge ein Datenschutzverstoß vor.

Im Übrigen ist noch darauf hinzuweisen, dass neben Ratsmitgliedern, die aufgrund ihres Amtes in der Öffentlichkeit stehen, an den Sitzungen auch Mitglieder der Verwaltung und Zuhörer/innen teilnehmen. Generell hat zwar jede Person das Recht am eigenen Bild, aber unter der Voraussetzung, dass alle Besucher/innen über die Live-Übertragung im Internet informiert werden, können diese unter Umständen keine Einwände erheben, da ihre Teilnahme freiwillig ist und sie damit diese Vorgehensweise billigend in Kauf nehmen. Für den Bürgermeister sowie die Verwaltungsmitarbeiter/innen gilt, dass dieser Personenkreis ohne Einwilligung nicht aufgenommen werden darf und für letztere auch die Zustimmung des Personalrates erforderlich ist.

Die aktuelle Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl deckt eine Live-Übertragung von Ratssitzungen nicht ab. Sollte durch den Rat eine Entscheidung für das Streamen von Sitzungen getroffen werden, ist zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit eine Anpassung der Geschäftsordnung unabdingbar.

Technische Umsetzung und die dadurch entstehenden Aufwendungen bzw. notwendigen Investitionen

Der Sitzungssaal im Rosendahler Rathaus ist für eine technische Aufrüstung zur Einrichtung eines Streamings grundsätzlich geeignet.

Was die technische Umsetzung angeht, kann mangels entsprechender einschlägigen Erfahrungen nur ein erster Überblick gegeben werden und können nur beispielhafte Lösungsmöglichkeiten vorgestellt werden.

Danach sind einmalige Einrichtungskosten sowie mögliche Verkabelungskosten zu berücksichtigen. Die Einbindung der vorhandenen Mikroanlage bzw. die Notwendigkeit einer Erweiterung ist zu prüfen. Auch können monatliche Lizenzkosten anfallen.

Darüber hinaus muss bei möglichen Varianten unterschieden werden, ob die Umsetzung durch selbst beschaffte Technik und eigenes zusätzliches Personal erfolgen oder der Auftrag an externe Anbieter vergeben werden soll.

Die Übertragung von Sitzungen des Rates im Internet stellt eine rein freiwillige und neue Leistung dar. Für die Eigenproduktion müsste die Gemeinde Rosendahl eigene Hardware (z.B. Mischpult, Kameras, Stativ), Software und geschultes Personal stellen. Da kein eigenes geschultes Personal zur Verfügung steht, bestünde die Möglichkeit, ausgebildetes Fachpersonal einzustellen oder die Leistungen extern zu vergeben.

Angesichts des sehr geringen Beschäftigungsumfangs und der erforderlichen zeitlichen Flexibilität (Arbeitszeit in den Abendstunden, Anpassung an Änderungen im Sitzungskalender usw.) dürfte es sehr schwer sein, geeignetes Fachpersonal zu finden.

Bei einer externen Produktion, bei der die Firma eigenes Equipment und Personal stellt, sind laut Auskunft einer benachbarten Kommune Kosten von rd. 1.000 € pro Sitzung zu kalkulieren.

Bei einer Installation eines AV-Webstreaming-Systems, das keiner weiteren personellen Betreuung durch IT-geschultes oder externes Personal bedarf, entstünden einmalige, geschätzte Kosten von rund 32.500 €. Die genannten Kosten sind nicht mit einem konkreten Angebot hinterlegt, sondern basieren auf einem Grobkonzept zur Preisindikation.

Detailliertere Kostenermittlungen können erst vorgenommen werden, wenn der Rahmen dessen, was an technischen Möglichkeiten gewünscht ist, genauer festgelegt ist.

Erfahrungsberichte

Derzeit liegen nur wenige Erfahrungsberichte vor, wenngleich eine große Anzahl Kommunen in der Umgebung das Thema „Live-Streaming von Sitzungen“ derzeit diskutiert. In einer Nachbarkommune (Nottuln) scheiterte allerdings das geplante Live-Streaming schon nach wenigen Minuten, nachdem Ratsmitglieder ihr Einverständnis verweigerten. In Lüdinghausen entschied der Stadtrat Anfang Dezember 2020, das Streaming als Teil der Öffentlichkeitsarbeit von Rat und Verwaltung zu betrachten und hierzu durch die Verwaltung zunächst ein Konzept erarbeiten zu lassen.

Chancen und Problemstellungen

Die Übertragung von öffentlichen Ratssitzungen mittels Livestreaming dient zweifellos der Transparenz politischen Agierens. Das politische Interesse von Bürgerinnen und Bürgern an der politischen Arbeit und an der Entwicklung der Gemeinde könnte steigen. Die politische Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern, die aus familiären Gründen, wegen anderweitiger beruflicher Verpflichtungen, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines Handikaps nicht in der Lage sind, an Sitzungen persönlich teilzunehmen, würde auf diesem Wege ermöglicht. In besonderen Situation wie z.B. der derzeitigen Corona-Pandemie kann das Live-Streaming eine wünschenswerte Alternative zum Besuch von Sitzungen darstellen.

Es dürfen allerdings gewisse Problemstellungen nicht außer Acht gelassen werden.

Der Widerspruch einzelner Ratsmitglieder führt unter Umständen zu einem erhöhten Aufwand während des Live-Streamings, da die Person weder bildlich gezeigt noch deren Wortbeiträge übertragen werden dürfen.

Seitens des Städte- und Gemeindebundes NRW (Mitteilung vom 23.11.2020) wird gegenüber den Vorteilen eines Streamings zu bedenken gegeben, dass die Ratsarbeit ein kommunales Ehrenamt darstellt. Ehrenamtliche Kommunalpolitiker seien nicht im gleichen Maße geschult wie Berufspolitiker. Aus diesem Grund könnten Hemmungen entstehen und die Mitarbeit in der Kommunalpolitik unattraktiver werden. Wegen dieser allgemeinen Bedenken hätten sich die kommunalen Spitzenverbände stets gegen eine verbindliche Regelung in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen ausgesprochen.

Sämtliche technische Überlegungen sind daran gekoppelt, dass der Rat im Sitzungssaal des Rathauses tagt. Bei einer ggf. notwendigen Verlegung an andere Örtlichkeiten dürften die Übertragungsmöglichkeiten sehr eingeschränkt sein.

Weiteres Vorgehen

Das Ziel, Ratssitzungen per Videostream öffentlich zu übertragen, sollte weiter verfolgt werden, um den Digitalisierungsprozess in der Gemeinde Rosendahl noch stärker zu befördern.

Der Ausbruch der Corona-Pandemie mit den auferlegten Kontaktbeschränkungen hat dazu geführt, dass derzeit in zahlreichen Kommunen Versuche zur Livestream-Übertragung von Sitzungen unternommen werden. Es wird daher vorgeschlagen, zunächst die Entwicklungen und Erfahrungen in anderen Kommunen zu beobachten und auszuwerten, um die Praktikabilität und die finanziellen Auswirkungen zuverlässiger einschätzen zu können.

In Vertretung:	Kenntnis genommen:
Roters	Gottheil
Fachbereichsleiterin	Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Antrag der SPD-Fraktion vom 08.11.2020